

**Satzung der Stadt Saalfeld/Saale
über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt- und Kreisbibliothek mit ihren Zweigbibliotheken Gorndorf und Schmiedefeld sind öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete, Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale.

(2) Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich- rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Die Kosten für die Benutzung der Bibliothek sind in der „Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld“ (Gebührensatzung) geregelt.

(4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek und ihrer Zweigstellen werden per Aushang und auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung) an und erhält einen Benutzerausweis.

(2) Die Anmeldung ist mit Vollendung des sechsten Lebensjahres möglich. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren muss die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen, der sich damit gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung verpflichtet.

(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis bzw. der Leserverpflichtungskarte, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Bei Verlust ist die Bibliothek umgehend zu verständigen. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis gilt für ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung und kann jährlich verlängert werden.

(5) Dienststellen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Namen und Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(6) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift für die Anmeldung die Zustimmung zur elektronischen Speicherung. Die Löschung der Benutzerdaten von nicht aktiven Benutzern erfolgt nach 5 Jahren. Damit verliert der Benutzerausweis seine Gültigkeit.

§ 3 Entleihung, Verlängerung und Vorbestellung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien der Bibliothek entsprechend der gültigen Ausleihfristen ausgeliehen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Bearbeitungspauschale vorbestellt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien auf Verlangen vorzulegen. Hieraus entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- (5) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Bibliothek bietet allen Nutzern mit gültigem Benutzerausweis die Ausleihe von elektronischen Medien mittels Thüringer Onlinebibliothek ThueBIBNet (Onleihe) an. Es gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen von ThueBIBNet.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (2) Die Fernleihe ist kostenpflichtig.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist die Bibliothek unverzüglich zu verständigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Wertersatz in Geld wird außerdem eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller oder elektronischer Medien aus der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld entstehen.
- (6) Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung wird zusätzlich eine Bearbeitungspauschale erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Bibliotheksbenutzung beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Getränkeangebot im Lesecafé. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind in den Taschenschränken einzuschließen.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(5) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder das von ihr beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Internetbenutzung

(1) Die Bibliothek stellt den Benutzern der Bibliothek Internetarbeitsplätze sowie die Nutzung von W-LAN zur Verfügung.

(2) Es gelten alle strafrechtlichen Vorschriften, das Jugendschutzgesetz und das Datenschutzgesetz. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen und/ oder jugendgefährdenden Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert, versendet, ausgedruckt oder sonst wie verarbeitet werden. Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch spezielle Software überwacht.

(3) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie haftet nicht für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlungen bzw. Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen von benutzerbezogenen Daten. Sie trägt nicht Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen. Der Benutzer akzeptiert die Nutzungsbedingungen der öffentlichen Internetzugänge der Bibliothek. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können mit Zugangsverbot belegt werden.

(4) Die Internetnutzung ist kostenfrei. Die Dauer der Nutzung der Internetarbeitsplätze kann durch das Bibliothekspersonal beschränkt werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

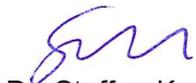
Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld (Benutzungsordnung) vom 16.04.2012 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 10.05.2021

Stadt Saalfeld/Saale



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

